

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Genderkingen**
vom 05.07.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend krank, so entsteht die Gebührenschuld für die vollen Monate nicht, für die dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden | 35,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 52,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 67,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 81,00 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 93,00 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 105,00 €. |
| g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 117,00 €. |
| h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 129,00 €. |

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 45,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 54,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 62,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 70,00 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 78,00 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 86,00 € |
- (3) Für Schulkinder werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 1 Stunde | 17,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden | 30,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 38,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 48,00 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 55,00 € |
- (4) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 10 €,
 - ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 5 € zu entrichten.
- (5) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (6) Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 6 Gebührenbefreiung

Bei Vorschulkindern wird keine Gebühr erhoben. Als Vorschulkinder gelten Kinder, für die der Zuschuss des Freistaates Bayern gemäß der Novelle des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes gewährt wird.

§ 7 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 für das zweite Kind um 6 € ermäßigt. Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so entfällt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind. Schulkinder (§ 5 Abs. 3) und Vorschulkinder (§ 6) werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Genderkingen vom 1. September 2012 außer Kraft.

Genderkingen, den 05. Juli 2017
Gemeinde Genderkingen

(Klaus Bleymayr)
2. Bürgermeister